

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg., Reklamezeile 75 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 38. In Bad Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Diez und Bad Ems. Verantwortl. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.
---	---	---

Nr. 43

Diez, Donnerstag den 27. Februar 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

J.-Nr. I. 930. Diez, den 24. Februar 1919.
An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems
und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

Betr. Viehzählung am 1. März 1919.

Durch Bundesratsbeschlüsse vom 30. Januar und 9. August 1917 ist auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) verordnet worden, daß, am 1. März und 1. September 1917 beginnend, im Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen ist, die sich auf Pferde, ohne Militärpferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh (Gänse, Enten und Hühner) erstreckt.

Da es bei der letzten Zählung wieder vorgekommen ist, daß die Spalten 11 a—d übersehen wurden, weise ich auf deren Ausfüllung besonders hin. Ferner werden die unter 3 Monate alten Kälber getrennt in „unter 6 Wochen alte“ und in „6 Wochen bis noch nicht 3 Monate alte“ erhoben. Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben. Ueber die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, insbesondere nicht zu Steuerzwecken, benutzt werden.

Zur Zählung werden verwandt:

1. die Zählbezirksliste für die Zähler C,
2. die Gemeindefliste E.

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Gemeindebehörden auf Formular E enthalten. Genaueste Beachtung derselben ist unbedingt erforderlich.

In der Zählbezirksliste (C) sind alle Haushaltungen, vorsteher oder Viehbesitzer, bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen. Für Preußen wird die Zählung wie bisher auch auf die Verwendungsart der Pferde, die Zahl der Zuchter und Zuchtstauen, die Kaninchen sowie die Trut- und Perlhühner ausgedehnt. Der Nachweis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen auf einer Zeile ist unzulässig. In der Gemeindefliste (E) ist nur die Hauptsumme aus jeder Zähl-

bezirksliste zu übernehmen: eine nochmalige Einzelaufführung der einzelnen Viehbesitzer ist unstatthaft. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Liste C als Zählbezirks- und die Liste E als Gemeindefliste und nicht umgekehrt verwendet werden. Vordrucke von früheren Zählungen sind zu verwerfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Zählzetteln aber ist zu vermeiden.

Die Formulare C und E werden nach Eingang den Herren Bürgermeistern zugesandt werden. Etwaiger Mehrbedarf ist umgehend anzufordern.

Der Zählung ist die Haushaltung mit Vieh als Zähl-einheit zugrunde zu legen. Hierauf sind die Zähler besonders hinzuweisen.

Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Ernennung der Zähler und deren Stellvertreter ist sofort zu veranlassen.

Die in zweifacher Ausfertigung aufzustellende Gemeindefliste ist bestimmt bis zum

4. März 1919

mit den Ur- und Reinschriften der Zählbezirkslisten, am besten durch Boten oder in einem Briefumschlag als Eilbrief hierher einzusenden. Den Termin eruche ich unter allen Umständen genau einzuhalten, da ich selbst zur genauesten Termineinhaltung verpflichtet bin.

Der Landrat.

Thon.

Gesehen und genehmigt.
 Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
 A. Graignic, Rittmeister.

Die auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsverforgung (Kapitalabfindungsgesetz) vom 8. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden erlassene

Ausführungsanweisung

vom 29. September 1916

ist durch ministerielle Verfügung vom 11. Januar 1919 — (B 1 b 3119 M. f. L., I 371 J. M., III 7497 M. f. S. u. G., I 15 522 J. M., V b 17 M. d. J. — abgeändert wie folgt:

1.

Zu Nr. 1 der Bekanntmachung.
 Fällt fort.

In Nr. 3 der Bekanntmachung.

Als Stelle zur Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals wird der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, desjenigen Kreises (Stadtkreises) bestimmt, in dem der für die Verwendung in Betracht kommende Grundbesitz gelegen ist. In der Provinz Hannover treten die Magistrate der Städte, denen die Verwaltung der Polizei und die Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zusteht, an die Stelle der Landräte.

Die Prüfung der persönlichen Verhältnisse (vergl. Nr. 5 Abs. 1, 2 dieser Anweisung) erfolgt außerdem durch die für den Wohnort (Aufenthaltssort) des Antragstellers zuständige amtliche Fürsorgeorganisation, die ihr Gutachten mit den dazugehörigen Unterlagen an die nach Abs. 1 zuständige Prüfungsstelle abzugeben hat.

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung von Kapitalabfindung ist nach dem Gesetz, daß das Geld zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes verwendet werden soll. Die Prüfung hat demgemäß festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Der Erwerb eigenen Grundbesitzes kann insbesondere darin bestehen, daß der Antragsteller ein ländliches oder städtisches Grundstück aus freier Hand erwirbt oder daß er sich auf einem solchen Grundstück mit Hilfe eines gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmens ansiedelt. Der Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen zu dem Zweck, eine Wohnung zu mieten oder ein Grundstück zu pachten, reicht nicht aus.

In welcher Rechtsform der Grundbesitz erworben werden soll, ist belanglos. Insbesondere ist auch die Form des Rentenguts oder des Erbbaurechts zugelassen.

Daß der zu erwerbende Grundbesitz mit einem Wohnhause versehen ist oder versehen werden soll, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da das Gesetz aber, wie sich aus seiner Begründung ergibt, die Selbsttätigkeit auf eigener Scholle fördern will, wird in der Regel das Vorhandensein oder die Errichtung eines Wohnhauses vorausgesetzt werden müssen.

Der Grundbesitz soll zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses oder zur Ausübung des eigenen Geschäftsbetriebes dienen. Die Erbauung oder der Erwerb von hauptsächlich zur Vermietung bestimmten Häusern kann nicht in Betracht kommen.

Unter die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes im Sinne des Gesetzes sind insbesondere zu rechnen die Entschuldung oder die sonstige Verbesserung der Schuldenverhältnisse des Grundstücks (z. B. die Umbildung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare Abtragshypothek), der Ausbau oder die Wiederherstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsunfähiger oder leistungsschwacher Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landflächen, die vervollständigung von landwirtschaftlichem Inventar, die Ausfuhr von Meliorationen und dergleichen. Entscheidend ist, daß diese Maßnahmen nicht nur nützliche, und zweckmäßige Verbesserungen darstellen, sondern daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des Grundbesitzes wesentlich beeinflussen.

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die nützliche Verwendung des Geldes in der Person des Antragstellers gewährleistet ist. Hierfür kommen alle seine persönlichen und wirtschaftlichen (Gesundheits-, Berufs-, Vermögens-, Familien-) Verhältnisse in Betracht. Handelt es sich beispielsweise um den Erwerb landwirtschaftlichen Grundbesitzes, so wird zu untersuchen sein, ob der Antragsteller an sich und, insbesondere bei verminderter Körper-

licher Leistungsfähigkeit, nach Zahl, Arbeitsfähigkeit und Vorbildung seiner Familienmitglieder, nach seinen Vermögensverhältnissen usw. für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks überhaupt geeignet und befähigt ist, welche Besitzgröße für ihn angemessen ist. Kommt der Erwerb einer Gartenstelle in Frage, deren Ertrag zum Lebensunterhalt des Antragstellers nicht ausreicht, so wird u. a. zu ermitteln sein, ob und inwieweit nebebei die ländliche, gewerbliche oder Heimarbeit geleistet werden muß und nach den Fähigkeiten des Antragstellers und seiner Angehörigen geleistet werden kann, und welche Aussichten und Gelegenheiten in der betreffenden Gegend hierfür gegeben sind. Dabei wird es von Wert sein, wenn nicht bloß eine, sondern eine gewisse Mannigfaltigkeit von Arbeitsgelegenheiten vorhanden ist.

Die Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in gesundheitlicher Beziehung wird sich in der Regel aus der von der Militärbehörde veranlaßten ärztlichen Untersuchung gewinnen lassen. Gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des bei den Versorgungsakten des Bezirkskommandos befindlichen ärztlichen Gutachtens einzuholen.

Ferner ist zu prüfen, ob das zu erwerbende Grundstück nach seiner Zweckbestimmung eine angemessene Lage, Größe und Beschaffenheit hat, ob der vom Antragsteller zu zahlende Kaufpreis und die sonstigen Kaufbedingungen angemessen, ob die Hypothekenverhältnisse geregelt sind und dergleichen mehr.

(Schluß folgt.)

Holzversteigerung Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 5. März, vorm. 10 Uhr, neue Zeit in der Wirtschaft von Wilhelm Schwenk in Gückingen. Distr. 33a Heumes, 33a u. b Fleberg, 33a Grabenbeck, 41b Motholz. Eiche: 15 Stämme 32 Bm. (39—66 Bm. Durchm.), in Distr. 41b, 55 Bm. Scheit u. Knüppel, 900 Wellen. Buche: 429 Bm. Scheit u. Knüppel, 463 Bm. Reijig, 7230 Wellen. Erle: 6 Stämme 4 Bm. Nadelholz: 43 Stämme 20 Bm. (12—27 Bm. Durchm.), 15 Stg. 1. u. 2. Kl., 40 Bm. Scheit u. Kn. Das rot nummerierte Holz in Distr. 33a und die Buchen- u. Nadelholz-Knüppel in Distr. 33a sind verkauft. Die obengenannten Distrikte liegen im besetzten Gebiet.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Holzversteigerung.

Am Samstag, den 1. März d. J., vormittags 10 Uhr neue Zeit, sollen im Gemeindevwald Eppenrod in verschiedenen Distrikten.

10 Eichen-Stämme mit 10,88 Bm. von 27 bis 76 Bm.

Durchmesser,

21 Buchen-Stämme mit 26,30 Bm. von 39 bis 57 Bm.

Durchmesser,

47 Fichten-Stämme mit 9,10 Bm. von 11 bis 20 Bm.

Durchmesser,

122 Fichten-Stangen 1. Klasse,

357 Fichten-Stangen 2. Klasse,

555 Fichten-Stangen 3. Klasse,

1200 Fichten-Stangen 4. Klasse,

2435 Fichten-Stangen 5. Klasse und

430 Fichten-Stangen 6. Klasse

öffentlich versteigert werden.

Die Gemeinde Eppenrod liegt im besetzten Gebiet.

Eppenrod, den 26. Februar 1919.

Der Bürgermeister.

Dof

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.